



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 13. Oktober 2023
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0351(NLE)**

14182/23
ADD 1

LIMITE

UD 223
POLCOM 241

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	12. Oktober 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 579 final ANNEX
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im mit dem Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln eingesetzten Gemischten Ausschuss hinsichtlich der Annahme einer Empfehlung zur Verwendung elektronisch ausgestellter Warenverkehrsbescheinigungen zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 579 final ANNEX.

Anl.: COM(2023) 579 final ANNEX



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.10.2023
COM(2023) 579 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im mit dem Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln eingesetzten Gemischten Ausschuss hinsichtlich der Annahme einer Empfehlung zur Verwendung elektronisch ausgestellter Warenverkehrsbescheinigungen zu vertreten ist

[Entwurf] EMPFEHLUNG Nr. .../...
DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES DES REGIONALEN
ÜBEREINKOMMENS ÜBER PAN-EUROPA-MITTELMEER-
PRÄFERENZURSPRUNGSREGELN

vom ...

**hinsichtlich der Verwendung elektronisch ausgestellter
Warenverkehrsbescheinigungen**

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Regionale Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anfang 2020 wurden die Vertragsparteien des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (im Folgenden „PEM-Übereinkommen“) von den Kommissionsdienststellen darüber in Kenntnis gesetzt, dass eine Mehrheit von Handelspartnern nicht in der Lage sei, Warenverkehrsbescheinigungen für Präferenzursprungszwecke in ordnungsgemäßer Form (d. h. handschriftlich unterzeichnet, mit einem Nassstempel versehen und im erforderlichen Papierformat) vorzulegen, da bei einer Reihe von Vertragsparteien die Kontakte zwischen Zollverwaltungen und Wirtschaftsbeteiligten aufgrund der COVID-19-Pandemie ausgesetzt worden waren.
- (2) Eine große Mehrheit der Vertragsparteien hielt es für angemessen, Sondermaßnahmen zu ergreifen, um die vollständige Umsetzung der unter das PEM-Übereinkommen fallenden Präferenzhandelsregelungen zu gewährleisten. Diese Sondermaßnahmen wurden von den interessierten Handelspartnern auf der Grundlage der Gegenseitigkeit angewandt, wobei von den einschlägigen Bestimmungen in den Ursprungsregeln der Regelungen Gebrauch gemacht wurde.
- (3) Während der COVID-19-Pandemie haben einige Vertragsparteien Systeme für die elektronische Ausstellung von Bescheinigungen entwickelt oder bestehende elektronische Systeme angepasst, um das Erfordernis einer höheren Flexibilität mit der Einhaltung der formellen Anforderungen an die Warenverkehrsbescheinigungen gemäß Anlage I des PEM-Übereinkommens, insbesondere Artikel 16 Absatz 2 sowie Anhang IIIa und Anhang IIIb, in Einklang zu bringen.
- (4) Die Zollbehörden wurden aufgefordert, Warenverkehrsbescheinigungen für Präferenzzwecke zu akzeptieren, die elektronisch mit einer digitalen Signatur oder einem Stempel der zuständigen Behörden ausgestellt wurden oder die als Kopie auf Papier oder in elektronischer Form (eingescannt oder online verfügbar) vorliegen.

- (4) Diese Praxis beruhte auf der Inanspruchnahme der in Artikel 24 der Anlage I des PEM-Übereinkommens vorgesehenen Flexibilität in Bezug auf die Vorlage der Ursprungsnachweise. Nach dieser Bestimmung sind die Ursprungsnachweise den Zollbehörden des einführenden Landes (oder Territoriums) nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen.
- (6) Eine Vertragspartei beantragte, den Status quo der durch diese Sondermaßnahmen eingeführten Flexibilität beizubehalten, damit die Wirtschaftsbeteiligten von einer Digitalisierung der Warenverkehrsbescheinigungen profitieren können.
- (7) Der Gemischte Ausschuss wurde auf seiner Sitzung am 16. Juni 2022 über diesen Antrag unterrichtet.
- (8) Die Vertragsparteien bestätigen die positiven Erfahrungen mit den Sondermaßnahmen im Präferenzhandel, die aufgrund der COVID-19-Pandemie getroffen worden waren.
- (9) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Interesse, die bewährten Verfahren fortzusetzen, die im Rahmen der Sondermaßnahmen während der COVID-19-Pandemie eingeführt wurden, und betonen, wie wichtig es sei, elektronische Mittel einzuführen und bei der Schaffung eines gemeinsamen Systems, das auf elektronischen Ursprungsnachweisen und elektronischer Verwaltungszusammenarbeit in der PEM-Zone beruht, zusammenzuarbeiten.
- (10) Systeme für die elektronische Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen sollten den Zollbehörden die Möglichkeit bieten, deren Echtheit sofort zu prüfen.
- (11) Die Vertragsparteien sind der Auffassung, dass der Übergang zu einem System für die elektronische Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen und die elektronische Verwaltungszusammenarbeit im Rahmen des PEM-Übereinkommens die ersten Schritte auf dem Weg zu einer vollständigen Digitalisierung von Ursprungsnachweisen in der PEM-Zone darstellt, insbesondere im Hinblick auf die bevorstehende Annahme des überarbeiteten PEM-Übereinkommens.
- (12) Am 1. September 2021 ist zwischen den Vertragsparteien des PEM-Übereinkommens bereits ein Netz aus bilateralen Protokolle über Ursprungsregeln in Kraft getreten, mit denen die Übergangsregeln anwendbar wurden.¹ Diese Regeln ermöglichen die Verwendung elektronisch ausgestellter Warenverkehrsbescheinigungen. Bis zur Annahme des überarbeiteten PEM-Übereinkommens durch alle Vertragsparteien gelten die Übergangsregeln parallel zum PEM-Übereinkommen.
- (13) Zur Gewährleistung der Kohärenz zwischen den beiden parallel geltenden Systemen von Ursprungsregeln bis zur Annahme des überarbeiteten PEM-Übereinkommens, das beide Systeme von Ursprungsregeln ersetzen wird, ist es angezeigt, die Anerkennung elektronisch ausgestellter Warenverkehrsbescheinigungen im Rahmen des PEM-Übereinkommens zu empfehlen —

¹ ABl. C 51 vom 10.2.2023, S. 1.

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ABGEGEBEN:

Die Vertragsparteien sollten elektronisch ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen akzeptieren, wenn sie bei der Einfuhr vorgelegt werden, sofern

- a) die elektronisch ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen eine ähnliche Form aufweisen wie das Muster gemäß den Anhängen IIIa und IIIb der Anlage I des PEM-Übereinkommens;
- b) die Zollbehörden der ausführenden Vertragspartei ein gesichertes web-gestütztes Online-System zur Prüfung der Echtheit elektronisch ausgestellter Warenverkehrsbescheinigungen bereitstellen, wenn die Druckanweisungen gemäß den Anhängen IIIa und IIIb nicht erfüllt sind (z. B. Fehlen eines grünen, guillochierten Überdrucks, eines Nassstempels und/oder einer handschriftlichen Unterschrift);
- c) die elektronisch ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen eine einmalige Seriennummer und gegebenenfalls Sicherheitsmerkmale aufweisen, mit denen sie identifiziert werden können, und
- d) das Datum, ab dem eine Vertragspartei mit der Ausstellung elektronischer Warenverkehrsbescheinigungen beginnt, in einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union (Reihe C) und nach den jeweiligen Verfahren in den Ländern der Vertragsparteien veröffentlicht wird.

Eine Vertragspartei kann beschließen, die Anerkennung elektronisch ausgestellter Warenverkehrsbescheinigungen auszusetzen, wenn die oben genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, und unterrichtet die anderen Vertragsparteien hiervon vorab über das Sekretariat des Gemischten Ausschusses. In diesem Fall ist in der Bekanntmachung gemäß Buchstabe d das Datum des Beginns der Aussetzung anzugeben.

[Brüssel], den [29. November 2023]

*Für den Gemischten Ausschuss
Der Vorsitz*